

bcc Berliner Congress Center GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Geltungsbereich

Die bcc Berliner Congress Center GmbH (bcc GmbH) legt ihren Angeboten und auf Vertragsabschlüsse gerichteten Erklärungen nachstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde, die bei Zustandekommen eines Vertrages für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden als vereinbart gelten, sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes bestimmen.

2 Buchungsgrundsätze

2.1 Vertragsschluss

Ansprüche auf Leistungen der bcc GmbH setzen einen schriftlichen Vertrag voraus.

Mangels anderer Erklärungen der bcc GmbH beträgt die **Bindungsfrist** für ein Angebot der bcc GmbH 14 Kalendertage nach Absendung des Vertragstextes/Angebotes an den Kunden. Ein nach Ablauf der Bindungsfrist bei der bcc GmbH eingegangener und/oder ein vom Kunden geänderter und unterzeichneter Vertragstext begründet – mangels einer abweichenden Erklärung des Kunden – ein bindendes Angebot des Kunden.

Die nicht den Formerfordernissen (2.6) entsprechende **Erklärung der Annahme** eines Angebotes innerhalb der Bindungsfrist begründet einen Anspruch der bcc GmbH auf Vertragsabschluss durch Unterzeichnung einer Vertragsurkunde durch den Kunden.

2.2 Angebote der bcc GmbH

Sind die **Identität des Endkunden** oder der **Charakter** und/oder der wesentliche **Inhalt der Veranstaltung** bei Abgabe des Angebotes der bcc GmbH unbekannt, ist das **Angebot** grundsätzlich **freibleibend**.

Vorschläge, die Übersendung von **Leistungs- und Preislisten** oder die Mitteilung von verfügbaren Terminen sind keine Angebote.

Angebote beziehen sich immer auf konkrete Termine und Orte. Preise und Leistungen zu anderen Terminen (auch zu anderen Tageszeiten) und Orten können differieren.

2.3 Optionen

Optionen sichern dem Kunden die Bereitstellung von Kapazitäten für einen bestimmten Zeitraum zu, die bcc GmbH wird diese während der Optionsfrist nicht an einen Dritten vergeben.

2.4 Vorbehalte

Die bcc GmbH behält sich dem Kunden zumutbare **Raumverschiebungen** und **Ausweichvarianten** innerhalb wenigstens gleichwertiger Kapazitäten aus wichtigem Grund vor.

Konkurrenzschutz gewährt die bcc GmbH nicht. Der Kunde kann keine Rechte aus der zeitgleichen Durchführung anderer, auch ähnlicher oder gleichartiger Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der bcc GmbH herleiten.

2.5 Vertragsänderungen

Legt die bcc GmbH nach Verhandlungen mit dem Kunden über die Änderung von vereinbarten Leistungen oder Preisen ein geändertes Leistungs-/Preisverzeichnis vor, wird der Kunde dies in einer angemessenen Frist (gewöhnlich 7 Kalendertage) prüfen und Änderungswünsche unverzüglich mitteilen. Erhebt der Kunde keine Einwände, gilt das geänderte Leistungs-/Preisprofil als vereinbart, sofern die bcc GmbH auf diese Wirkung bei Übersendung des Preis-/Leistungsverzeichnisses hinweist. Die Regeln des kaufmännischen Bestätigungsschreibens bleiben hiervon unberührt.

Mündlich am Veranstaltungstag vom Kunden vorgetragene und von der bcc GmbH daraufhin realisierte Leistungen, Überschreitungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges (insbesondere Zeit, Teilnehmerzahlen, Kapazitäten) begründen einen angemessenen Vergütungsanspruch der bcc GmbH gemäß Ziffer 12.1 unter Berücksichtigung des **Expresszuschlages**. Einen Anspruch auf nicht im Vertrag vereinbarte Leistungen oder Gegenstände hat der Kunde nicht.

Der Kunde stellt die bcc GmbH von Ansprüchen Dritter frei, die diese infolge o. g. Überschreitungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges geltend machen.

2.6 Formerfordernisse

Verbindliche Angebote, Optionen sowie Vereinbarungen einschließlich deren Änderung und Aufhebung bedürfen mangels anderer Vereinbarungen oder Bestimmungen dieser AGB der **Schriftform** oder der **elektronischen Form** (§§ 126, 126a BGB). Die **Textform** (§ 126b BGB

- Faxablichtungen oder E-Mail) mit Unterschriftenzug ist zur Fristwahrung ausreichend, wenn dies nach den Umständen den Anforderungen des der Frist zu Grunde liegenden Geschäftes genügt oder der Absender unverzüglich die Originale dem Empfänger zustellt.

Mündliche Abreden werden bei Beteiligung eines Kaufmannes oder eines gewerblich oder selbstständig beruflich tätigen Kunden auch wirksam, wenn einer der Beteiligten die Abrede schriftlich bestätigt und der andere nicht unverzüglich widerspricht.

3 Exklusivität der Serviceleistungen

Die bcc GmbH betreibt eine Veranstaltungsstätte einschließlich des gastronomischen, des konferenz- und veranstaltungstechnischen Services (Serviceleistungen) und hält hierfür technische und personelle Kapazitäten vor. Diese Leistungen werden von der bcc GmbH auf Basis von Preislisten erbracht und können von deren ständigen Kooperationspartnern ausgeführt werden.

Ist ein Vertrag ohne Vereinbarung von Serviceleistungen zu Stande gekommen, kann der Kunde ein verbindliches Angebot der bcc GmbH für Serviceleistungen auf Grundlage der geltenden Preislisten verlangen.

Nimmt der Kunde Serviceleistungen der bcc GmbH ohne Vereinbarung in Anspruch, gilt eine Vergütung entsprechend der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Preislisten als vereinbart.

Serviceleistungen **durch Dritte oder durch den Kunden** selbst sind ohne die schriftliche Einwilligung der bcc GmbH ausgeschlossen. Beachtet der Kunde dies nicht, kann die bcc GmbH nach ihrer Wahl nach 14.3 verfahren oder einen angemessenen Ausgleich für die ihr entstandenen Nachteile, mindestens aber 30 % des gewöhnlich mit diesen Leistungen bewirkten Umsatzes verlangen, soweit der Kunde nicht die Unbilligkeit dieses Anspruches belegt.

4 Gastronomische Leistungen, Catering

Für die gastronomische Versorgung oder die Folgen der Verletzung der Exklusivbewirtschaftung gelten folgende **besondere Bedingungen** der bcc GmbH:

4.1 Pauschalpreise

Kosten des **Personaleinsatzes** sind in Pauschalpreisen nur dann enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4.2 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde muss den Leistungsumfang, die Teilnehmerzahl und die Bereitstellungszeiten

- bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin
- bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern spätestens vierzehn Tage vor dem Veranstaltungstermin

der bcc GmbH verbindlich schriftlich mitteilen, anderenfalls kann die bcc GmbH nach einer fruchtlosen Mahnung (formfrei) mit einer Frist, die nicht mehr als drei Werktage betragen muss, vom Vertrag hinsichtlich gastronomischer Leistungen oder Teilen hiervon **zurücktreten** oder alternativ einen **Expresszuschlag** auf die Listenpreise erheben.

4.3 Änderungswünsche des Kunden

Der Kunde kann die Anzahl der Teilnehmer der gastronomischen Versorgung

- bis spätestens zehn Werktage vor dem vereinbarten Leistungstermin bis zu 30 % und
- bis fünf Werktage vor der Veranstaltung/Lieferung geringfügig (bis zu 10 %)

reduzieren, ohne dass Stornogebühren entstehen.

Soweit die Vergütung der bcc GmbH auf Grund von Teilnehmerzahlen berechnet wurde, wird diese entsprechend reduziert. Wird die Teilnehmerzahl erhöht, wird die Vergütung entsprechend erhöht.

Sollte der Kunde die **Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 20 %** des ursprünglich Vereinbarten wünschen, kann die bcc GmbH diese Leistungen zu geänderten Preisen anbieten. Dies gilt auch, wenn die Leistung bei einer geringeren Änderung der Teilnehmerzahl nicht zu den Grundsätzen der bisherigen Kalkulation angepasst werden kann. Wird das Angebot nicht angenommen, ist die Änderung der Teilnehmerzahl unbeachtlich.

Bei der Bestellung von **Tagungsgetränken** an oder in Veranstaltungsräumen kann der Kunde eine Gutschrift für nicht verbrauchte Kaltgetränke bis zu 50 % der bestellten Menge verlangen, soweit keine Tagungspauschalen vereinbart sind. Die Mengen der Heißgetränke werden gemäß Bestellung berechnet.

Die bcc GmbH wird die gastronomischen Leistungen zu den vereinbarten Zeiten bereitstellen. Wird von den ver-

einbarten **Bereitstellungszeiten für die gastronomische Versorgung** während einer Veranstaltung abgewichen, haftet die bcc GmbH nicht für die Folgen der Abweichung und kann die bcc GmbH die Erstattung der hierdurch entstehenden Aufwendungen und Nachteile vom Kunden verlangen, es sei denn, die bcc GmbH trifft ein Verschulden an der Abweichung.

5 Veranstaltungs-/konferenztechnischer Service

Der veranstaltungs-/konferenztechnische Service einschließlich Bedienung und Wartung der Anlagen ist Sache der bcc GmbH bzw. ihrer Beauftragten.

5.1 Umfang

Zur **veranstaltungs- und konferenztechnischen Ausstattung** im Sinne dieser Vereinbarung gehören folgende Bereiche:

- a) Beschallung
- b) Beleuchtung
- c) multimediale Präsentation
- d) Aufzeichnungstechnik
- e) Dolmetschertechnik
- f) Kommunikationstechnik des bcc, IT-Leistungen,
- g) Setup-Leistungen (inkl. der Möbel, Ausstattung – wie z. B. Fahnen, Rednerpulte, Pinnwände, Flipcharts, Moderationskoffer und fest installierte Leinwände etc.)
- h) Dekorationsbau, Sonderbau

5.2 Bedienung

Mangels anderer Vereinbarungen werden diese Ausstattungen ausschließlich durch Mitarbeiter oder Beauftragte der bcc GmbH bedient und gewartet.

5.3 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde muss das **Anforderungsprofil** für den veranstaltungs- und konferenztechnischen Service bis spätestens **einen Monat vor Beginn der Veranstaltung** mitteilen. Danach mitgeteilte Anforderungen kann die bcc GmbH ablehnen, wenn die Bereitstellung nicht möglich, nicht zumutbar oder mit einem besonderen Aufwand, den zu vergüten der Kunde sich nicht bereit erklärt hat, verbunden ist. Die gewöhnliche Beschaffungszeit für einzelne technische Ausstattungen beträgt 48 Stunden. Auf das Kündigungsrecht der bcc GmbH gemäß 14.2 lit.) wird hingewiesen.

5.4 Besondere Haftungsregeln

Der Kunde haftet dafür, dass Dritte die Anlagen während der Veranstaltung bzw. der Überlassung an den Kunden nicht betreiben oder in anderer Weise in Gebrauch nehmen. Dies gilt auch im Falle der Anwesenheit von Mitarbeitern oder Beauftragten der bcc GmbH.

Werden dem Kunden **IT- und Kommunikationsmittel** überlassen, steht dieser dafür ein, dass diese während der Überlassung nur im Rahmen der Veranstaltung genutzt werden. Der Kunde übernimmt für diesen Zeitraum die Verantwortung für die Nutzung dieser Mittel, deren Schädigung (etwa durch unbefugtes Eindringen, Viren etc.) und unsachgemäße Behandlung. Er haftet auch für die Inhalte, die Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz und steht dafür ein, dass diese Mittel nicht im Zusammenhang mit der Ausübung von Straftaten eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Bereitstellung von Speichermedien und die Überlassung zur Einrichtung von Internetcafés. Die bcc GmbH ist in diesen Fällen nicht Anbieter im Sinne § 3 TDG. Der Kunde steht für die Erfüllung der Pflichten nach §§ 8 ff. TDG ein.

Der Kunde stellt die bcc GmbH von den Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

6 Wachschatz

Die bcc GmbH entscheidet über die Notwendigkeit und den Umfang eines Kontroll- und Ordnungsdienstes für die Veranstaltung. Dieser Dienst erfolgt durch von der bcc GmbH bestimmtes Personal zu den dafür anfallenden Kosten, die in die Veranstaltungsabrechnung für den Kunden eingehen.

7 Garderobe

Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für die Ablage der Garderobe die dafür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden. Auch Schirme, Einkaufstaschen und Gepäckstücke sind an der betriebenen Garderobe abzugeben.

Die bcc GmbH überlässt die Einrichtung der Garderobe, sie betreibt diese nicht. Sie haftet nicht für etwaige Schäden und Verluste des Kunden oder Dritter aus dem Betrieb der Garderobe. Der Kunde stellt sie von Ansprüchen Dritter frei.

Sollte der Kunde für den Garderobenbetrieb Personal der bcc GmbH in Anspruch nehmen, ist deren Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In die-

sem Falle hat der Kunde eine Garderobenversicherung abzuschließen.

8 Zustimmungspflicht

Der vorherigen schriftlichen Einwilligung der bcc GmbH bedürfen ungeachtet weiterer Genehmigungserfordernisse:

- gewerbliche Ton- und Bildaufzeichnungen aller Art,
- das Publizieren und Verbreiten von Ton- und Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit,
- jede Art der Werbung und des Handels auf dem Gelände der bcc GmbH.

Für die Zwecke der Veranstaltungsinformation dürfen Informationsmaterialien nur an den von der bcc GmbH dafür vorgesehenen Stellen und nach ihrer ausdrücklichen Zustimmung eingesetzt werden.

9 Sicherheitsbestimmungen, Grundsätze

Der Kunde darf in die Veranstaltungsräume nur die vorgeschriebene bzw. abgestimmte Personenzahl einlassen. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen des VDE (Verband Deutscher Elektrotechniker), der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) usw. sind vom Kunden zu beachten. Kommt der Kunde dem nicht hinreichend nach, kann die bcc GmbH auf Rechnung des Kunden nach Bedarf Feuerwachen und Personal für den Sanitätsdienst anfordern.

Die Fluchtwege und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöschrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

10 Genehmigungen (Bauaufsicht, Feuerwehr, TÜV)

Der Kunde holt die für die Veranstaltungen notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig ein. Vorgenannte Genehmigungen können bei Nichtvorliegen durch die bcc GmbH auf Kosten des Kunden eingeholt werden. Zur Fristenüberwachung, Einlegung von Rechtsbehelfen etc. ist die bcc GmbH nicht verpflichtet. Sie haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihrer Seite entstanden sind. Die bcc GmbH kann Leistungen teilweise oder ganz verweigern, wenn der Nachweis erforderlicher Zustimmungen und behördlicher Genehmigungen nicht rechtzeitig erbracht worden ist.

11 GEMA

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und anderen Verwertungsgesellschaften ist Angelegenheit des Kunden.

12 Leistungsentgelt

12.1 Höhe der Vergütung

Ist eine Vergütung **nicht ausdrücklich vereinbart**, gelten die für den Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgesehenen Preislisten der bcc GmbH. Sind solche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erstellt, gelten die diesen am nächsten kommenden unter Berücksichtigung der in der Preisliste enthaltenen Anpassungsregeln.

Vereinbarte Entgelte stehen unter dem Vorbehalt einer regelmäßigen Entwicklung des Geldwertes. Sollte sich dem entgegen der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene **Verbraucherindex** zwischen dem Monat der Vereinbarung des Entgeltes und dem Monat, in welchem die Leistung erbracht wird, um mehr als durchschnittlich 4 % per anno ändern, werden die Vertragspartner der angemessenen Anpassung des vereinbarten Entgeltes an die Entwicklung des Indexes – unter Abzug eines kalkulierten Währungsverlustes von 2 % per anno – zustimmen, sofern dem nicht andere Faktoren entgegenstehen.

Die bcc GmbH ist berechtigt, die unter **Bezugnahme auf Preislisten vereinbarten Entgelte anzupassen**, wenn der vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Verbraucherindex gegenüber dem Index zum Zeitpunkt der Erstellung der Preisliste oder der letzten Anpassung um mehr als 8 % angestiegen oder abgesunken ist. Eine Anpassung erfolgt nicht, wenn zwischen Vereinbarung und Leistungserbringung ein Zeitraum von weniger als 6 Monaten liegt.

Nach Beendigung der Veranstaltung rechnet die bcc GmbH nach Maßgabe der **tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen** sowie der fest bestellten Leistungen, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme, ab.

12.2 Expresszuschlag

Für erst am Veranstaltungstag und unmittelbar davor vereinbarte oder auf Wunsch des Kunden erbrachte Leistungen und bereitgestellte Kapazitäten kann ein **Expresszuschlag** in Höhe von 30 % der vereinbarten

Vergütung oder – sofern eine solche nicht vereinbart ist – der am Veranstaltungstag gültigen Preislisten, mindestens aber in Höhe der tatsächlichen Mehrkosten der bcc GmbH, erhoben werden. Vereinbarte Rabatte vermindern den Expresszuschlag nicht.

12.3 Mehrwertsteuer

Sämtliche Entgelte sind zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer geschuldet.

12.4 Fälligkeit der Vergütung

Die bcc GmbH kann die Zahlung eines Abschlags von 10 % der vereinbarten Vergütung nach Vertragsabschluss, von 50 % drei Monate und die restliche Vergütung einen Monat vor Veranstaltungsbeginn verlangen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist der Zeitpunkt der Zahlung nicht vereinbart, werden Abschläge, vereinbarte Vergütungen und Forderungen aus der Abrechnung der Leistung nach Veranstaltungsende mit Zugang der Zahlungsaufforderung oder Rechnung ohne Abzug fällig.

Verzugszinsen berechnet die bcc GmbH mit 8 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber 11 % p. a. Die bcc GmbH behält sich im Einzelfall vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

12.5 Sicherheitsleistungen

Die bcc GmbH kann auch ohne besondere Vereinbarung vom Kunden die Leistung angemessener Kautioren oder anderer Sicherheiten zur Sicherung der vereinbarten Vergütung und der Kostenrisiken der bcc GmbH aus der Veranstaltung verlangen, wenn der Kunde größere Ein- und Umbauten oder Nutzungen, die einen erhöhten Verschleiß besorgen lassen (Tanzbetrieb, Ausdehnung der Bereiche für Raucher etc.), plant oder nach Vertragsabschluss Grund zu der Annahme entsteht, dass die Befriedigung der Zahlungsansprüche der bcc GmbH gefährdet ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn

- Wirtschaftsauskünfte eine mangelnde Bonität des Kunden annehmen lassen,
- der Kunde eine (auch vorübergehende) eingeschränkte Zahlungsfähigkeit erklärt,
- der Kunde sich mit (Voraus-)Zahlungen in erheblicher Höhe in Verzug befindet,
- der Kunde keinen Sitz und keine selbständige Niederlassung im Inland unterhält oder
- dem Kunden wesentliche Teile seines Geschäftsbetriebes untersagt wurden.

Ist ein Sicherungszweck nicht ausdrücklich vereinbart, werden sämtliche Zahlungsansprüche der bcc GmbH aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden einschließlich seiner Änderung, Abwicklung oder stillschweigenden Verlängerung gesichert.

13 Abtretung, Untervermietung

Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung der bcc GmbH berechtigt, Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten sowie Vertragsgegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Er ist im Falle der Verweigerung der Zustimmung nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Dem Kunden/Veranstalter ist es ohne vorherige Zustimmung der bcc GmbH nicht gestattet, Gewerbetreibende (insbesondere Händler) aller Art zu seinen Veranstaltungen zu bestellen.

14 Rücktritt/Kündigung

14.1 Rücktrittsrecht des Kunden

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der bcc GmbH ein angemessenes Entgelt für die voraussichtlich entgehenden Einnahmen (**Stornoentgelt**) zahlt (Bedingung). Das Stornoentgelt beträgt:

- bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn - 30 %
- bis zu 4 Monaten vor Veranstaltungsbeginn - 50 %
- bis zu 2 Monaten vor Veranstaltungsbeginn - 70 %
- bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn - 80 %
- danach - 90 %

der vereinbarten Vergütung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist der Eingang des Stornoentgeltes bei der bcc GmbH.

Vereinbarte **gastronomische Leistungen**, insbesondere Menüs, Buffets oder Lieferungen kann der Kunde – abweichend vom Vorstehenden – ganz oder teilweise stornieren (Personenzahl, einzelne Leistungen), wenn er (ggf. pro Person) ein **Stornoentgelt** in folgender Höhe zahlt (Bedingung):

- 45 % des vereinbarten Leistungsentgeltes bei Stornierung bis 5 Werktagen vor dem Veranstaltungstermin,
- 80 % des vereinbarten Leistungsentgeltes bei Stornierung bis 1 Werktag vor dem Veranstaltungstermin,

- 100 % des vereinbarten Leistungsentgeltes pro Person bei Stornierung am Veranstaltungstag.

Die Zahlung des Stornoentgeltes ist Wirksamkeitsvoraussetzung des Rücktritts. Hat der Kunde den Rücktritt erklärt, das Stornoentgelt jedoch nicht entrichtet, ist die bcc GmbH zu den von der Rücktrittserklärung erfassten Leistungen nicht verpflichtet. Nimmt der Kunde die Rücktrittserklärung zurück, kann die bcc GmbH auf die vereinbarten Preise einen Expressaufschlag erheben.

Im Falle einer teilweisen Reduzierung der vereinbarten Leistung oder Verlegung durch den Kunden gelten die oben genannten Bestimmungen entsprechend, sofern nicht das Recht zur Reduzierung zu anderen Bedingungen eingeräumt worden ist. Die Reduzierung des Umfangs einzelner Leistungen ist nicht ohne gesonderte Vereinbarung möglich.

Die bcc GmbH kann darüber hinausgehende Nachteile auf Nachweis erstattet verlangen.

Den Anspruch auf Zahlung des Stornoentgeltes kann die bcc GmbH mit Vorauszahlungen verrechnen oder aus erbrachten Sicherheiten befriedigen.

14.2 Kündigung der bcc GmbH aus wichtigem Grund

Die bcc GmbH behält sich vor, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- der Kunde sich mit der Leistung einer Sicherheit oder **erheblichen Zahlungen** aus einer Vereinbarung mit der bcc GmbH im Zusammenhang mit einer Veranstaltung trotz einer Mahnung in Verzug befindet,
- die Planung, Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung gegen bestehende Gesetze und behördliche Weisungen verstößt, **behördliche Genehmigungen** oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder nachgewiesen werden können,
- durch die Veranstaltung eine Störung der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung** zu befürchten ist,
- der Kunde Räume ohne Zustimmung der bcc GmbH zu einem **anderen als dem vereinbarten Zweck** nutzt oder diese ganz oder teilweise untervermietet oder anderweitig Dritten zur Nutzung oder Mitnutzung überlässt,
- der Kunde oder ein persönlich haftender Gesellschafter in **Vermögensverfall** gerät, seine Zahlungsunfähigkeit erklärt, selbst Insolvenzantrag stellt oder ein von Dritten gestellter Insolvenzantrag nicht nach Ablauf von einem Monat zurückgenommen oder wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückgewiesen wird,
- über das Vermögen des Kunden oder eines persönlich haftenden Gesellschafters das **Insolvenzverfahren** eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder das Insolvenzverfahren wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt worden ist,
- der Kunde nicht oder nicht mehr im Besitz der zum Betrieb seines Gewerbes erforderlichen **Konzession** oder behördlichen Genehmigung ist oder diese auf Aufforderung der bcc GmbH nicht in einer von dieser gesetzten angemessenen Frist nachweist,
- der Kunde wiederholt und trotz einer Abmahnung die Vorschriften des **Umweltschutzes** erheblich verletzt,
- der Kunde das Recht der exklusiven Bewirtschaftung (Ziff. 3) verletzt,
- der Kunde wiederholt und trotz einer Abmahnung gegen den Vertrag (z.B. Ziff. 15.1) in anderer Weise erheblich verstößt,
- die Mietsache oder Leistung bzw. wesentliche Teile hiervon auf Grund **höherer Gewalt** nicht zur Verfügung gestellt werden können oder
- der Kunde erhebliche Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung verletzt.

Kündigt die bcc GmbH aus einem wichtigen Grund aus dem Risikobereich des Kunden, kann sie zum Ausgleich der ihr entstandenen Nachteile vom Kunden die Zahlung eines Entgeltes entsprechend der Höhe des Stornoentgeltes gemäß Ziff. 14.1 verlangen. Die Ausgleichszahlung vermindert sich angemessen, wenn der Kunde nachweist, dass der bcc GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist.

14.3 Räumungsgebot/-ermächtigung

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen, die AGB oder die Hausordnung der bcc GmbH ist der Kunde auf Verlangen der bcc GmbH zur sofortigen Räumung und/oder Herausgabe der Mietsache verpflichtet, wenn andernfalls ein erheblicher Schaden für die bcc GmbH, beteiligte Personen oder andere Kunden zu befürchten ist und die

Fortsetzung der Veranstaltung der bcc GmbH nicht zugemutet werden kann. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist die bcc GmbH ermächtigt, Räumung und Instandsetzung der Mietsache auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen.

15 Durchführung der Veranstaltung

15.1 Ablaufinformation

Der Kunde gibt den geplanten Veranstaltungsablauf der bcc GmbH bis spätestens **6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bekannt. Andernfalls kann die bcc GmbH vom Kunden die Änderung von Abläufen verlangen, sofern die bcc GmbH hieran ein erhebliches berechtigtes Interesse hat. Verweigert der Kunde die Änderung des Ablaufplanes, steht der bcc GmbH ein Zurückbehaltungsrecht an vereinbarten Leistungen oder in schweren Fällen ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (14.2 lit.)) zu.

15.2 Übernahme

Die vermieteten Räume, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungen (Mietgegenstände) hat der Kunde bei der Übernahme auf **Vollständigkeit, Zustand** und – sofern zumutbar – auf **Funktionsfähigkeit** zu prüfen. Die Mietgegenstände gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen, wenn der Kunde bei der Übernahme oder unverzüglich danach Mängel nicht geltend macht. Mängel, die der Kunde bei aller gebotenen Sorgfalt nicht feststellen kann (verdeckte Mängel) sind nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen.

Der Übernahme stehen die Erlangung des Besitzes und/oder die Inbetriebnahme durch den Kunden gleich.

Mietgegenstände werden ausschließlich zum vereinbarten Zweck und in einer bestimmungsgemäßen Form, Beschaffenheit und Ausstattung übergeben. Die Bestimmungen in 5.2 sind zu beachten.

15.3 Beschädigung der Mietgegenstände, Abbruch und Unterbrechung von Veranstaltungen

Festgestellte Beschädigungen einer Mietsache sind der bcc GmbH unverzüglich anzuzeigen. Die bcc GmbH sorgt bei auftretenden Schäden an den überlassenen Sachen und Räumlichkeiten für deren unverzügliche Beseitigung. Dies hat der Kunde zu dulden.

Ist aus Gründen, die die bcc GmbH nicht zu vertreten hat, die Schadenbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für Leib, Leben und Eigentum der Benutzer/Besucher von Veranstaltungen, so kann die bcc GmbH den Fortgang der Veranstaltung untersagen. Das gilt auch für den Fall von Drohungen (z. B. Bombendrohungen) gegen die Veranstaltungsstätte oder der Entzündung von Feuerwerkskörpern o. ä. Macht die bcc GmbH von ihrem Recht, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzubereiten, Gebrauch, so steht dem Kunden kein Schadensersatzanspruch gegen die bcc GmbH zu, soweit ihr nicht wenigstens grob fahrlässige Verursachung des Schadens vorgeworfen werden kann.

Im Falle der Unterbrechung oder des Abbruchs der Veranstaltung ist der Kunde verpflichtet, die Besucher aufzufordern, die Veranstaltungsstätte ruhig und geordnet zu verlassen. Die bcc GmbH ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen oder zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

15.4 Veränderungen an den Mietgegenständen

Veränderungen an den Mietgegenständen und Einbauten, das Einbringen von Einrichtungen, insbesondere von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der bcc GmbH

15.5 Ende der Veranstaltung

Das Ende der Veranstaltung ist der bcc GmbH anzuzeigen. Endet die Veranstaltung nach dem vereinbarten Zeitpunkt ohne eine **Anzeige des Kunden**, gilt die Veranstaltung als zu dem Zeitpunkt beendet, an dem die bcc GmbH die Beendigung feststellt. Das Mietobjekt räumt der Kunde nach Abschluss der Veranstaltung vollständig und übergibt es in seinem ursprünglichen Zustand. Veränderungen und Beschädigungen der Mietobjekte, die der Kunde nicht beseitigen konnte, zeigt er der bcc GmbH an. Diese ist berechtigt, eine Sicherheit für die Kosten der Beseitigung der Änderung oder Beschädigung zu verlangen.

15.6 Hausordnung

Der Veranstalter/Kunde unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der bcc GmbH und hat die Hausordnung einzuhalten. Den Anordnungen der durch die bcc GmbH Beauftragten ist Folge zu leisten.

15.7 Zutritt

Mitarbeiter und Beauftragte der bcc GmbH haben Zugang zu allen Veranstaltungen. Die berechtigten Belange des Kunden werden beachtet.

15.8 Dokumentation/Referenz

Die bcc GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung oder Teile von ihr für eine Eigendokumentation aufzuzeichnen. Sie darf bis zu drei Bilder, Ton- und Videosequenzen der Veranstaltung, letztere bis zu einer jeweiligen Länge von 15 Sekunden, in der Eigendarstellung (Imagebrochüren, Internetauftritt etc.) verwenden. Die verwendeten Aufzeichnungen müssen den Charakter der Veranstaltung und die Interessen des Kunden an einer positiven Darstellung seiner Veranstaltung wahren.

Die bcc GmbH darf den Kunden, den Veranstalter und die Veranstaltung mit den allgemeinen Daten sowie Aussagen der Massenmedien in Referenzlisten oder Eigendarstellungen aufführen.

16 Gewährleistung und Haftung, Veranstaltungsrisiko

16.1 Haftung des Kunden

Der Kunde trägt die uneingeschränkte **Verantwortung** für den Ablauf der **Veranstaltung**, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

Der Kunde haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung/Leistungsanspruchnahme durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.

Der Kunde haftet für Schäden, die an überlassenen Räumen und Sachen durch ihn oder Dritte entstehen, unabhängig von einem Verschulden, es sei denn, die bcc GmbH hat diese zu vertreten. Das Risiko des **Verlustes, des zufälligen Untergangs** sowie einer **zufälligen Beschädigung** trägt der Kunde. Im Falle des Verlustes oder Totalschadens von Sachen hat der Kunde den **Wiederbeschaffungswert** der Mietsache zu ersetzen.

Nach Veranstaltungsende bestehende Schäden werden durch die bcc GmbH auf Kosten des Kunden behoben. Bei Beschädigung, Bruch und Schwund von Gläsern, Geschirr, Besteck und anderen wieder verwendbaren **Ausstattungen der gastronomischen Versorgung** erstattet der Kunde die Wiederbeschaffungskosten.

Der Kunde hat sich gegen Haftpflichtansprüche (darunter o. g.) ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung gegenüber der bcc GmbH nachzuweisen. Die abzuschließende **Haftpflichtversicherung** hat für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung angemessen zu sein. Sofern der Kunde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht bis 8 Tage vor seiner Veranstaltung nachweist, ist die bcc GmbH ermächtigt (jedoch nicht verpflichtet), eine Haftpflichtversicherung zu Lasten des Kunden abzuschließen.

Für **eingebraachte Gegenstände des Kunden**, seiner Mitarbeiter, Zulieferer, Kooperationspartner und Besucher übernimmt die bcc GmbH keine Haftung.

Der Kunde trägt das gesamte **Risiko der Veranstaltung** einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er hat die bcc GmbH und den Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die weder die bcc GmbH noch der Grundstückseigentümer inhaltlich zu vertreten haben, freizuhalten.

Der Kunde trägt das Risiko der Beschädigung und des Untergangs von **Gegenständen**, die er nach Ablauf des Mietvertrages in den Räumlichkeiten der bcc GmbH **zurücklässt**. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande. Dies gilt auch für Gegenstände der bcc GmbH, wenn der Kunde die Beendigung der Veranstaltung nicht anzeigt oder die Mietobjekte nicht übergibt für den Zeitraum bis zur Besitzübernahme des Mietobjektes durch die bcc GmbH.

16.2 Haftung der bcc GmbH

Die bcc GmbH haftet dem Kunden für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Kunden entstehen, in jedem Schadensfall nur bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro und nur sofern sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden im vereinbarten Umfang trifft. Sie haftet nicht für mittelbare, indirekte Mangelfolge- und nicht vorhersehbare Schäden, soweit dies nicht im Einzelfall unbillig ist.

Die Begrenzungen gelten nicht für die Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder soweit das Risiko von der bcc GmbH versichert wurde oder nach den

Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs zu versichern ist.

Eine Haftung gegenüber Unternehmern für die Verletzung von Nebenpflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen ist auch in den Fällen der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Für Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen sowie sonstige die Veranstaltung störende Ereignisse haftet die bcc GmbH bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die bcc GmbH haftet dem Kunden für den einwandfreien Zustand der überlassenen **technischen Geräte** nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

Eine Haftung der bcc GmbH für Mängel an überlassenen Räumen und Sachen ist ausgeschlossen, solange diese nicht angezeigt werden. Der Kunde prüft die Vollständigkeit gelieferter oder bereitgestellter Waren/Gegenstände bei Übergabe und rügt fehlende Sachen oder offensichtliche Mängel sofort. Der bcc GmbH ist Gelegenheit zu geben, die Leistung zu vervollständigen bzw. die Mängel zu beseitigen oder mangelfreie Artikel zu liefern, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

Verhinderungen, Verzögerungen oder andere Beeinträchtigungen der Leistung sind von der bcc GmbH nicht zu vertreten, wenn sie auf höherer Gewalt, kriegerischen Auseinandersetzungen, terroristischen Anschlägen oder Maßnahmen zu deren Bekämpfung, Naturkatastrophen, Massenstreiks oder Vergleichbarem beruhen. Dies gilt auch, wenn die Beeinträchtigungen auf hoheitlichen Maßnahmen, großen politischen, kulturellen oder anderen Veranstaltungen Dritter beruhen und die bcc GmbH die Sorgfalt eines Kaufmanns nicht außer Acht gelassen hat oder die Beeinträchtigung bei Beachtung dieser Sorgfalt ebenfalls entstanden wäre.

17 Mehrere Personen

Sind mehrere Personen bzw. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Kunde, gilt: Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung der bcc GmbH genügt es, wenn diese einem Kunden/Gesellschafter gegenüber abgegeben wurde oder eine mehreren Personen gegenüber abgegebene Erklärung einem Kunden/Gesellschafter zugeht. Die Kunden/Gesellschafter bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellungen im Namen des Vollmachtgebers. Hat eine GbR die Vertretung durch einen Gesellschafter oder einen Geschäftsführer mitgeteilt, sind Erklärungen diesem gegenüber abzugeben und Zustellungen an diesen zu bewirken.

Soweit Umstände, die das Recht oder den Anspruch eines Vertragspartners, den Vertrag zu kündigen oder zu ändern, begründen, in einer Person des anderen Vertragspartners eintreten, reicht dies für die Begründung des Anspruchs oder des Rechtes aus.

18 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Berlin.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin-Mitte, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

20 Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Im Geltungsbereich des CISG finden die BGB und HGB Anwendung.

21 Salvatorische Klausel

Die auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge bleiben auch dann gültig, wenn einzelne ihrer Bestimmungen ungültig werden sollten. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

22 Fremdsprachige Vertragstexte

Die AGB werden mit ihrem deutschsprachigen Wortlaut Vertragsinhalt; dies gilt auch dann, wenn dem Kunden eine fremdsprachige Fassung übersandt worden ist oder wenn als Vertragssprache eine andere Sprache Gebrauch findet.

Berlin, 01.03.2008